

Promotionsordnung für die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule- vom 06.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Promotion	2
§ 2 Verleihung des Doktorgrades.....	2
§ 3 Promotionsausschuss	2
§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden	3
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	4
§ 6 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand.....	5
§ 7 Rücknahme des Promotionsvorhabens	6
§ 8 Exposee.....	6
§ 9 Verteidigung des Promotionsvorhabens	6
§ 10 Promotionsstudium.....	7
§ 11 Dissertation.....	8
§ 12 Einreichung des Promotionsgesuches.....	8
§ 13 Annahme des Promotionsgesuches	8
§ 14 Begutachtung der Dissertation	9
§ 15 Bewertung der Dissertation	9
§ 16 Auslage der Dissertation	9
§ 17 Ablehnung der Dissertation	10
§ 18 Annahme der Dissertation.....	10
§ 19 Disputation.....	10
§ 20 Bewertung der Disputation	11
§ 21 Bildung der Gesamtnote der Promotion.....	11
§ 22 Veröffentlichung der Dissertation	12
§ 23 Vollzug der Promotion	12
§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	13
§ 25 Informationsrecht der Doktorandin oder des Doktoranden.....	13
§ 26 Exmatrikulation	13
§ 27 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis	14
§ 28 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	14
§ 29 Ehrenpromotion	14
§ 30 Ehrung aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion	14
§ 31 Entscheidungen im Promotionsverfahren	15
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung	15
Anlage 1 der Promotionsordnung vom 06.04.2021	16

**PROMOTIONSORDNUNG FÜR DIE
WISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (WHU)
-OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE-**

VOM 06.04.2021

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, im Folgenden 'WHU' genannt, hat am 10.02.2021 die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010, zuletzt geändert am 18.06.2019, mit Schreiben vom 30.09.2020, Az.: 7212-0001#2020/0002-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Promotion

Mit der Promotion soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

§ 2 Verleihung des Doktorgrades

Die WHU verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotionsverfahren sowie für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss durch den Senat der WHU eingesetzt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
 1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der WHU (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), wobei jede der nach der Grundordnung der WHU eingerichteten Faculty Groups vertreten sein muss,
 2. einer oder einem Studierenden der WHU, möglichst einer oder einem im Promotionsprogramm der WHU zugelassenen Doktorandin oder Doktoranden,
 3. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der WHU,
 4. einer nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU.
- (3) ¹Der Senat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Für die Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss gelten die Regelungen der Grundordnung der WHU für die Beendigung und Weiterführung von Ämtern sinngemäß.

- (4) Für die Beschlussfassung des Promotionsausschusses gelten die Regelungen der Grundordnung der WHU zur Beschlussfassung.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über die Entwicklung der Promotionsverfahren. ²Der Promotionsausschuss gibt dem Senat Anregungen zu Reformen der Promotionsordnung.

§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die WHU sowie ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird zugleich mit der Zulassung (§ 6) eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer und auf Basis des Exposees (§ 8) eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer bestellt.
- (3) ¹Das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der WHU. ²Verlässt die oder der Betreuende die WHU, so behält sie oder er mindestens drei Jahre das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt dies nur dann, wenn ihr Dienstverhältnis nach Ablauf der ersten drei Jahre um weitere drei Jahre verlängert worden ist. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fortführung der Betreuung über den in Satz 2 gewährten Zeitraum hinaus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden. ⁴Eine zuvor begonnene Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren höchstens drei Jahre, nachdem sie oder er zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben, ausgeübt werden.
- (4) ¹Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann auf Antrag eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zur Zweitbetreuerin oder zum Zweitbetreuer bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der WHU ist, aber alle Voraussetzungen nach § 49 oder § 54 HochSchG erfüllt. ²Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter konkreter Bezeichnung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Externe Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sind die Ausnahme.
- (5) ¹Im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren mit Fachhochschulen (§ 34 Absatz 5 HochSchG) oder sofern es aus fachlichen Gründen geboten ist, kann auf Antrag eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer bestellt werden. ²Zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der WHU ist, aber alle Voraussetzungen nach § 49 oder § 54 HochSchG erfüllt. ³Insbesondere kann im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren mit Fachhochschulen auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an einer Fachhochschule zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer bestellt werden. ⁴Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter konkreter Bezeichnung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Voraussetzung für die Bestellung einer Drittbetreuerin oder eines Drittbetreuers nach Satz 2 und nach Satz 3 ist, dass die beiden anderen Betreuerinnen oder Betreuer Mitglieder der WHU sind.
- (6) Die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (7) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer sind zu regelmäßiger Überprüfung des Forschungsfortschritts und zur Beratung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden in angemessenen Zeitabständen verpflichtet. ²Dazu gehört für alle Betreuerinnen und Betreuer die Teilnahme an der Verteidigung des Promotionsvorhabens nach § 9 und an der Disputation nach § 19.
- (8) ¹Bei Ausfall einer Erst- oder Zweitbetreuerin oder eines Erst- oder Zweitbetreuers durch Krankheit, Tod oder nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer zu vertretende dauernde Abwesenheit sowie nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 bestimmt die oder der Vorsitzende des

Promotionsausschusses eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Bei Ausfall einer Drittbetreuerin oder eines Drittbetreuers aus den in Satz 1 genannten Gründen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, ob eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt wird.

- (9) Falls sich im Laufe des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern oder aus sonstigen zwingenden Gründen ein Wechsel in der Betreuung erforderlich ist, gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule Studienleistungen gemäß Absatz 2 (Wirtschaftswissenschaften), gemäß Absatz 3 (Methoden- und Faktenwissenschaften) oder gemäß Absatz 4 (Sonstige Wissenschaften) erbracht hat. ²Darüber hinaus kann als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule Studienleistungen gemäß Absatz 5 erbracht und das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden hat. ³Wurden Studienleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Anwendung der Maßstäbe, die sich aus den Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz ergeben über die Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen gemäß Absatz 2 bis 5.
- (2) Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer Universität mit mindestens der Abschlussnote „gut“; in begründeten Ausnahmefällen kann die Abschlussnote auch „befriedigend“ sein.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“; in begründeten Ausnahmefällen kann die Abschlussnote auch „befriedigend“ sein.
- (3) ¹Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Diplomabschluss an einer Universität, der nicht wirtschaftswissenschaftlich ist, aber in erheblichem Umfang Methoden- oder Faktenwissen für die Wirtschaftswissenschaften vermittelt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Masterabschluss, der nicht wirtschaftswissenschaftlich ist, aber in erheblichem Umfang Methoden- oder Faktenwissen für die Wirtschaftswissenschaften vermittelt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
- ²In allen Fällen muss die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, schriftlich begründen, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Methoden- oder Faktenwissen verfügt, das für ihr oder sein Promotionsvorhaben relevant ist.
- (4) Als Doktorandin oder als Doktorand kann mit besonderer schriftlicher Begründung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Diplomabschluss an einer Universität, der weder unter Absatz 2 noch unter Absatz 3 fällt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Masterabschluss, der weder unter Absatz 2 noch unter Absatz 3 fällt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.

- (5) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder ein Studium, das in erheblichem Umfang Methoden- oder Faktenwissen für die Wirtschaftswissenschaften vermittelt mit einem Fachhochschuldiplom oder mit einem Bachelor abgeschlossen und dabei die Abschlussnote „sehr gut“ erhalten haben, müssen die Promotionsbefähigung durch eine Eignungsfeststellung im Rahmen eines Master-of-Science-Studienganges an der WHU nachweisen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses den unter <https://www.whu.edu/de/programme/promotionsprogramm/ordnungswerke> zugänglichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sowie die Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Satz 1 erfüllt sind und die Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der WHU vorlegen, dass sie oder er im Falle der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand die Erstbetreuung übernehmen wird. ³Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren wird versagt, wenn die in Satz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht innerhalb der zur Vervollständigung gesetzten Frist nachgereicht werden. ⁵Die Versagung der Zulassung ist zu begründen. ⁶Im Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Leistungen gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnungen und Studienpläne für die Master-of-Science-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen:
1. 35 ECTS-Leistungspunkte aus Modulen des Inlandsstudiums (Lehrveranstaltungen) mit einer Note nicht schlechter als 2,5; für die Berechnung der Note gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Berechnung der Gesamtnote sinngemäß,
 2. Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten, die mit einer Note nicht schlechter als 2,5 benotet wurde; für die wissenschaftliche Arbeit gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Abschlussarbeit sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erstellung in Form einer Gruppenarbeit ausgeschlossen ist.
- ⁷Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Eignungsfeststellungsverfahren gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sinngemäß. ⁸Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach einem Jahr abgeschlossen sein. ⁹Das Eignungsfeststellungsverfahren ist gebührenpflichtig.

§ 6 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses den unter <https://www.whu.edu/de/programme/promotionsprogramm/ordnungswerke> zugänglichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm und die Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 5 erfüllt sind, vorgelegt haben.
 2. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt haben, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber in ihrem oder seinem Promotionsverfahren wissenschaftlich betreuen wird.
 3. Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 5 Absatz 5 zugelassen werden wollen, müssen das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden haben.

4. Es wurde ein Studienvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen.
- (2) ¹Die Promotion kann entweder im internen oder im externen Doktorandenstatus durchgeführt werden. ²Interner Doktorandenstatus liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mit mindestens drei Achtel einer ganzen Mitarbeiterstelle an der WHU beschäftigt ist.
- (3) ¹Die Promotion im externen Doktorandenstatus ist gebührenpflichtig. ²Externer Doktorandenstatus liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht oder mit weniger als drei Achtel einer ganzen Mitarbeiterstelle an der WHU beschäftigt ist.
- (4) Nach Entscheidung über die Zulassung erhält die Doktorandin oder der Doktorand hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung.
- (5) ¹Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird versagt, wenn die in Absatz 1 geforderten Unterlagen unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht innerhalb der zur Vervollständigung gesetzten Frist nachgereicht werden. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

§ 7 Rücknahme des Promotionsvorhabens

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann ihr oder sein Promotionsvorhaben zurücknehmen, solange nicht das Promotionsgesuch nach § 13 angenommen wurde.
- (2) Die Rücknahme des Promotionsvorhabens erfolgt schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 8 Exposee

- (1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Zulassung gemäß § 6 ein Exposee vor. ²Das Exposee legt inhaltlich und methodisch fest, in welchem Rahmen das Promotionsvorhaben angesiedelt ist.
- (2) Falls sich im Verlauf des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern, muss die Doktorandin oder der Doktorand ein neues Exposee vorlegen.

§ 9 Verteidigung des Promotionsvorhabens

- (1) ¹Nach Einreichung des Exposees und nach erfolgreicher Absolvierung des in § 10 Absatz 5 geforderten Kurses verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben vor den Betreuerinnen oder Betreuern. ²Die Verteidigung soll in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Zulassung gemäß § 6 erfolgen.
- (2) ¹Der Termin für die Verteidigung des Promotionsvorhabens wird von den Betreuerinnen oder Betreuern nach Maßgabe des Absatzes 1 und in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. ²Die Verteidigung des Promotionsvorhabens ist hochschulöffentlich und wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gleichstellungsbeauftragte der WHU ein.
- (3) ¹Gegenstand der Verteidigung ist die Präsentation des Promotionsvorhabens. ²Die Doktorandin oder der Doktorand soll ihre oder seine bisherigen Studien vorstellen, ihre oder seine Arbeit in der Literatur positionieren und die verwendeten Methoden darstellen. ³Aus der Präsentation muss sich die Eignung

des Promotionsvorhabens zum Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie als Beitrag zum Fortschritt der Wirtschaftswissenschaften ergeben.

- (4) ¹Über die Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie die Entscheidung nach Absatz 6 hervorgehen. ²Die Protokollantin oder der Protokollant wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ernannt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält Einsicht in das Protokoll über die Verteidigung.
- (5) Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (6) ¹Die Betreuerinnen oder Betreuer bewerten die Verteidigung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Wird die Verteidigung mit „bestanden“ bewertet, ist das Promotionsvorhaben angenommen. ³Wird die Verteidigung mit „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden über die Annahme des Promotionsvorhabens. ⁴Wird die Annahme des Promotionsvorhabens versagt, kann die Doktorandin oder der Doktorand die Verteidigung einmal wiederholen. ⁵Die Frist für die Wiederholung der Verteidigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Betreuerinnen oder Betreuer festgesetzt. ⁶Für die Wiederholung der Verteidigung gelten Satz 1 bis Satz 3. ⁷Die Versagung der Annahme nach Satz 3 ist zu begründen.
- (7) Falls sich im Verlauf des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern, muss die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben erneut verteidigen.

§ 10 Promotionsstudium

- (1) ¹Nach Zulassung gemäß § 6 führt die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsstudium an der WHU durch. ²Das Promotionsstudium bietet forschungsorientierte Studien an. ³Es dient der wissenschaftlichen Weiterbildung und ermöglicht der Doktorandin oder dem Doktoranden den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen.
- (2) ¹Der Inhalt des Promotionsstudiums ist abhängig von den Voraussetzungen, die die Doktorandin oder der Doktorand bei ihrem oder seinem Antrag auf Zulassung entsprechend § 5 erfüllte. ²Das Promotionsstudium umfasst:
 1. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 5 zugelassen wurden, 6 Leistungsnachweise im Umfang von jeweils 3 ECTS-Leistungspunkten für Veranstaltungen im Promotionsstudium der WHU.
 2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 5 Absatz 4 zugelassen wurden, Leistungsnachweise im Umfang von 60 ECTS für Veranstaltungen im Promotions- oder einem Master-Studium an der WHU und 6 Leistungsnachweise im Umfang von jeweils 3 ECTS-Leistungspunkten im Promotionsstudium der WHU.
- (3) ¹Die Entscheidung, in welchen Veranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden dürfen, erfolgt durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann hierzu Vorschläge machen.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses außerhalb der WHU erworbene Leistungsnachweise anerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (5) Zusätzlich zu den in Absatz 2 geforderten Leistungsnachweisen muss jede Doktorandin und jeder Doktorand einen WHU Kurs zur Integrität der Forschung und guten wissenschaftlichen Praxis erfolgreich absolvieren.

§ 11 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss ein Thema aus den Wirtschaftswissenschaften zum Gegenstand haben. ²Das Thema kann auch interdisziplinär gewählt werden, wenn es zum großen Teil wirtschaftswissenschaftlicher Natur ist. ³Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftlich beachtliche Leistung sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wirtschaftswissenschaften liefern.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) ¹Die Dissertation kann entweder als Monografie oder als kumulative Dissertation verfasst werden. ²Eine kumulative Dissertation beinhaltet mindestens drei Beiträge. ³Von diesen können einzelne oder alle in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Referee-Prozess bereits erschienen oder zur Publikation angenommen sein. ⁴Die noch nicht zur Publikation angenommenen Beiträge sollen hinreichend weit entwickelt sein, so dass eine zeitnahe Einreichung bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Referee-Prozess möglich ist.

§ 12 Einreichung des Promotionsgesuches

- (1) ¹Das Promotionsgesuch ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. ²Das Promotionsgesuch enthält:
 1. einen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache;
 2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Doktorandin oder der Doktorand sich bereits einer anderen Doktor-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung unterzogen hat;
 3. die Leistungsnachweise gem. § 10 sowie eine Aufstellung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers mit den gem. § 10 Absatz 3 zugelassenen Veranstaltungen;
 4. die Dissertation in drei Exemplaren;
 5. die Dissertation in elektronischer Form;
 6. die vorherigen Abschlussarbeiten in elektronischer Form, soweit sie beschafft werden können und nicht Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen der Vorlage entgegenstehen;
 7. etwaige der Dissertation zugrunde liegende Primärdaten gemäß den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis in schriftlicher oder elektronischer Form, sofern nicht Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen der Vorlage entgegenstehen;
 8. eine Erklärung nach Anlage 1.
- (2) Das Exposee, der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des in § 10 Absatz 5 geforderten Kurses und das Protokoll der erfolgreichen Verteidigung des Promotionsvorhabens müssen vorliegen.
- (3) Nach Vorlage der Unterlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden eine elektronische Version der Dissertation auf einer dafür durch die WHU eingerichteten Website hochzuladen, um damit eine automatisierte Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen.

§ 13 Annahme des Promotionsgesuches

- (1) Über die Annahme des Promotionsgesuches entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) ¹Die Annahme des Promotionsgesuches wird versagt, wenn die in § 12 Absatz 1 bis Absatz 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht innerhalb der zur Vervollständigung gesetzten Frist nachgereicht werden. ²Die Versagung der Annahme ist zu begründen.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

¹Ist das Promotionsgesuch angenommen, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitbetreuerinnen oder Erst- und Zweitbetreuer mit der Erstellung des Erst- beziehungsweise Zweitgutachtens. ²Gibt es eine Drittbetreuerin oder einen Drittbetreuer, so wird sie oder er mit der Erstellung des Drittgutachtens beauftragt.

§ 15 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Betreuerin und jeder Betreuer spricht sich in einem Gutachten für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus.
- (2) Die Gutachten sollen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme des Promotionsgesuches vorgelegt werden.
- (3) ¹Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit „ausreichend“ (4,0), „befriedigend“ (3,0), „gut“ (2,0) oder „sehr gut“ (1,0) zu bewerten. ²Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die zur Ablehnung vorgeschlagene Dissertation ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (4) ¹Voraussetzung für die Vergabe einer Bewertung besser als 2,0 ist, dass mindestens einer der Beiträge oder ein Teil einer Monographie nachweislich zur Veröffentlichung bei einer Fachzeitschrift angenommen oder zur Überarbeitung (Revise & Resubmit) bei einer Fachzeitschrift eingeladen wurde, die in einer vom Promotionsausschuss zu beschließenden Liste definiert ist. ²Es gelten die Fassungen der Liste, die im Zeitraum zwischen der Einreichung des Beitrags bei der Zeitschrift und der Bewertung im Promotionsverfahren bestanden haben. ³Die Listen werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. ⁴Ausnahmen von der Regelung gemäß den Sätzen 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers durch einstimmige Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugelassen werden.
- (5) ¹Ist die Dissertation von mindestens einer Betreuerin oder mindestens einem Betreuer als potentiell annahmefähig, aber aufgrund schwerwiegender Mängel als überarbeitungsbedürftig begutachtet worden, wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung aller Betreuerinnen oder Betreuer einmal zur Umarbeitung binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist, die im Regelfall 12 Monate nicht überschreiten soll, zurückgegeben. ²In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die zur Umarbeitung gesetzte Frist verlängern. ³Die umgearbeitete Dissertation ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und wird gemäß Absatz 1 bis Absatz 4 von den Betreuerinnen oder Betreuern bewertet. ⁴Für die Einreichung nach Satz 3 gelten § 12 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Auslage der Dissertation

- (1) ¹Nach Eingang aller Gutachten erhalten alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der WHU sowie die für die Doktorandin oder den Doktoranden bestellten Betreuerinnen oder Betreuer die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von vier Wochen in die Dissertation und die Gutachten Einsicht zu nehmen (Auslage der Dissertation). ²Beginn und Ende der Auslagefrist werden den zur Einsichtnahme Berechtigten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. ³Geht innerhalb der Auslagefrist von einem zur Einsichtnahme Berechtigten ein Sondervotum bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Betreuerinnen oder Betreuer zur Stellungnahme auf. ⁴Die Frist für die Vorlage der Stellungnahme beträgt vier Wochen. ⁵Ändert aufgrund des Sondervotums eine Betreuerin

oder ein Betreuer ihr oder sein Gutachten, ist auch das geänderte Gutachten innerhalb der Frist gemäß Satz 4 vorzulegen. ⁶Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 4 liegen Dissertation, Gutachten gemäß Satz 1 sowie gegebenenfalls geänderte Gutachten gemäß Satz 5, Sondervotum und Stellungnahmen vier Wochen zur Einsichtnahme aus. ⁷Für die Auslage nach Satz 6 gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend. ⁸Ein erneutes Sondervotum ist nicht zulässig.

- (2) ¹Mit Beginn der Auslage nach Absatz 1 Satz 1 informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten und die Auslagefrist. ²Im Falle eines Sondervotums gilt Satz 1 entsprechend für die Auslage gemäß Absatz 1 Satz 6.

§ 17 Ablehnung der Dissertation

- (1) Spricht sich die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation aus, ist die Dissertation abgelehnt.
- (2) ¹Falls es zwei Betreuerinnen oder Betreuer gibt und nur die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sich in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation ausspricht, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Drittbetreuerin oder einen Drittbetreuer und beauftragt sie oder ihn mit der Erstellung eines Drittgutachtens. ²§ 4 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Falls es drei Betreuerinnen oder Betreuer gibt, und sich sowohl die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer als auch die Drittbetreuerin oder der Drittbetreuer in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation aussprechen, ist die Dissertation abgelehnt. ²Falls nur im Zweitgutachten oder nur im Drittgutachten die Ablehnung der Dissertation ausgesprochen wird, ist die Dissertation nicht abgelehnt.
- (4) Wird die nach § 15 Absatz 5 umzuarbeitende Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, wird die Promotion mit der Feststellung des Ergebnisses „nicht bestanden“ beendet. ²Die Ablehnung der Dissertation ist zu begründen.

§ 18 Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 oder, sofern ein Sondervotum eingeht, nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4, angenommen, wenn sie nicht abgelehnt wurde.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, aber von mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer in ihrem oder seinem Gutachten als der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden, so wird sie unter der Auflage der entsprechenden Verbesserungen vor Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis angenommen.

§ 19 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, findet die Disputation statt.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses benannt. ²Sie oder er muss Professorin oder Professor der WHU sein und darf nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sein.
- (3) ¹Der Zeitpunkt der Disputation wird von den Betreuerinnen oder Betreuern in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Leiterin oder dem Leiter der Disputation festgelegt. ²Die

Disputation ist öffentlich. ³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Öffentlichkeit dahingehend ausgeschlossen, dass die Disputation nur hochschulöffentlich ist. ⁴Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in hochschulüblicher Form wenigstens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. ⁵Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gleichstellungsbeauftragte der WHU ein.

- (4) ¹Gegenstand der Disputation ist die Präsentation der Dissertation und die anschließende Diskussion des Promotionsvorhabens. ²In der Diskussion mit den Betreuerinnen oder Betreuern und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der WHU soll die Doktorandin oder der Doktorand die in der Dissertation erzielten Ergebnisse vertreten.
- (5) ¹Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. ²Die Protokollantin oder der Protokollant wird von der Leiterin oder dem Leiter der Disputation ernannt.
- (6) Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel 60 Minuten, wovon etwa 30 Minuten auf die Präsentation der Dissertation entfallen sollten.

§ 20 Bewertung der Disputation

- (1) Alle Betreuerinnen oder Betreuer entscheiden zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Disputation über die Bewertung der Disputation.
- (2) ¹Die Disputation ist mit „nicht ausreichend“ (5,0), „ausreichend“ (4,0), „befriedigend“ (3,0), „gut“ (2,0) oder „sehr gut“ (1,0) zu bewerten. ²Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Disputation ist bestanden, wenn die Note der Disputation mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.
- (4) Wenn die ordnungsgemäß geladene Doktorandin oder der ordnungsgemäß geladene Doktorand der Disputation ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (5) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden. ²Die vorherige Vorlage einer neuen Dissertation ist erforderlich, wenn seit dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Disputation ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist. ³In jedem Falle kann eine Ergänzung der Dissertation auf den neuesten Stand der Wissenschaft gefordert werden. ⁴Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung aller Betreuerinnen oder Betreuer. ⁵Ist die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Ist die Disputation endgültig nicht bestanden, wird die Promotion mit der Feststellung des Ergebnisses „nicht bestanden“ beendet. ²Die Feststellung des Ergebnisses nach Satz 1 ist zu begründen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach bestandener Disputation setzen die Betreuerinnen oder Betreuer zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Disputation die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Bewertungen der Disputation und der Dissertation. ²Liegen zwei Gutachten der Dissertation vor, dann wird das Erst- und Zweitgutachten sowie die Disputation jeweils mit dem Faktor 3 gewichtet. ³Liegt ein Drittgutachten vor, dann wird das Erst-, Zweit- und Drittgutachten jeweils mit dem Faktor 2 und die Disputation mit dem Faktor 3 gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Promotion lautet:
 - bei einem Mittel bis 1,5 „summa cum laude“

- bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 „magna cum laude“
 - bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 „cum laude“
 - bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 „rite“
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach bestandener Disputation und nach Anhörung der Betreuerinnen oder Betreuer entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis. ²Die Veröffentlichungserlaubnis kann versagt werden, wenn Änderungen nach Anhörung gemäß Satz 1 oder § 18 Absatz 2 erforderlich sind und die Doktorandin oder der Doktorand die entsprechend geänderte Fassung der Dissertation nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist vorlegt. ³Solange die Veröffentlichungserlaubnis versagt bleibt, darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. ⁴Die Versagung der Veröffentlichungserlaubnis ist zu begründen.
- (2) Nach Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer der nachfolgend aufgeführten Alternativen veröffentlichen:
1. Ablieferung von 25 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Übertragung des Rechts, zur Weitergabe an andere Hochschulbibliotheken zusätzliche Kopien der Dissertation herzustellen.
 2. ¹Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abgestimmt sind. ²Das Nähere wird bei dieser Form der Veröffentlichung in einem Vertrag zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der WHU geregelt. ³Darin überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule über das in Nr. 1 genannte Recht hinaus auch das Recht, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
 3. Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
 4. ¹Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Nachweis der Veröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. ²Die Verbreitung über den Buchhandel kann auch als Print-on-Demand-Veröffentlichung erfolgen, wobei der Verlag die Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren schriftlich garantieren muss. ³Dabei ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule- beruht.
- (3) ¹Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der Disputation zu erfolgen. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr. ³Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden gestellt und begründet werden. ⁴Wird die festgelegte Frist nicht eingehalten, ist die Promotion nicht bestanden.

§ 23 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Doktorandin oder des Doktoranden vollzieht die Rektorin oder Präsidentin oder der Rektor oder Präsident der WHU die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. ²Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. ³Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

- (2) ¹In den Fällen des § 22 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann die Ablieferung mit dem Antrag verbunden werden, die Veröffentlichung der Dissertation um bis zu ein Jahr ab dem Tage der Disputation aufzuschieben. ²Wird die Veröffentlichung aufgeschoben, so wird die Promotionsurkunde gleichwohl ausgehändigt. ³Die Frist kann auf Antrag um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.
- (3) ¹Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung der Urkunde erworben. ²Vor diesem Zeitpunkt ist die Führung des Doktorgrades, auch in der Form des Doktor designatus, unzulässig.

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion versagt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (2) ¹Der Doktorgrad kann entzogen werden,
1. wenn er auf unlautere Weise erworben worden ist,
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als des Doktorgrades unwürdig erscheinen lässt,
 3. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.
- ²Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Senat. ³Ist der Doktorgrad entzogen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel vier Wochen beträgt, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25 Informationsrecht der Doktorandin oder des Doktoranden

- (1) Innerhalb der Auslagefrist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und im Falle eines Sondervotums zusätzlich innerhalb der Auslagefrist nach § 16 Absatz 1 Satz 6 wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die auf ihre oder seine Dissertation bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) Nach der Disputation oder nach Exmatrikulation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 26 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt aufgrund der Mitteilung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses,
1. wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben nach § 7 zurücknimmt,
 2. wenn das Promotionsvorhaben auch nach der Wiederholung der Verteidigung gemäß § 9 Absatz 6 nicht angenommen wurde oder die Verteidigung nicht innerhalb der für die Wiederholung gesetzten Frist durchgeführt wurde,
 3. wenn die Annahme des Promotionsgesuches nach § 13 Absatz 2 versagt wurde,

4. mit der Vergabe der Veröffentlichungserlaubnis nach § 22 Absatz 1,
5. mit dem Vollzug der Promotion nach § 23,
6. wenn die Promotion beendet ist,
7. wenn der Vollzug der Promotion nach § 24 Absatz 1 versagt wurde,
8. wenn die Promotionsgebühr trotz zweimaliger Mahnung durch die WHU nicht bezahlt wurde oder
9. wenn die Veröffentlichungserlaubnis gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 versagt wird.

²Die Exmatrikulation kann darüber hinaus erfolgen, wenn seit mehr als zwei Jahren kein hinreichender Kontakt mehr zur Betreuerin oder zum Betreuer besteht und dies im Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden liegt.

³Über die Exmatrikulation nach Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

- (2) Die Dissertation, die Gutachten und das Protokoll der Disputation verbleiben in jedem Falle bei den Prüfungsakten.

§ 27 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuer sind zur Einhaltung der vom Senat der WHU beschlossenen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 28 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in dieser Ordnung vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gewährt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag einen bedarfsgerechten Nachteilsausgleich. ²Der Verzicht auf eine Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 29 Ehrenpromotion

- (1) Die WHU kann als seltene Auszeichnung zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.
- (2) ¹Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. ²Der Vorschlag muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.
- (3) Die Rektorin oder Präsidentin oder der Rektor oder Präsident der Hochschule vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Urkunde, in der die besonderen Leistungen der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 30 Ehrung aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion zum Dr. rer. pol. durch die WHU kann eine feierliche Erneuerung der Doktorurkunde durch die Rektorin oder Präsidentin oder den Rektor oder Präsidenten der Hochschule vorgenommen werden.

§ 31 Entscheidungen im Promotionsverfahren

Entscheidungen im Promotionsverfahren sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber oder die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung vom 22.09.2017 außer Kraft. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zugelassen wurden, gilt § 10 der Promotionsordnung vom 22.09.2017 bis zum 29.09.2022 fort; dasselbe gilt für § 32 Absatz 2 Satz 2 der Promotionsordnung vom 22.09.2017 mit Ausnahme der dort in Bezug genommenen Regelungen über die Zusammensetzung des Promotionsausschusses und über die Bewertung der Dissertation, an deren Stelle §§ 3 und 15 dieser Promotionsordnung treten.

Vallendar, 06.04.2021

Universitätsprofessor Dr. Markus Rudolf

Rektor der WHU

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)

-Otto-Beisheim-Hochschule-

Anlage 1 der Promotionsordnung vom 06.04.2021

Name: _____ Vorname: _____

Erklärung nach § 12 Absatz 1 Nr. 8

Hiermit erkläre ich, dass ich die bei der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) - Otto-Beisheim-Hochschule-, vorgelegte

Dissertation

selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Weder die Arbeit als Ganzes noch Teile der Arbeit wurden bisher in gleicher oder ähnlicher Weise einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommene Sätze, Textpassagen, Daten oder Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

Name	Vorname	Art der Hilfestellung*	entgeltlich / unentgeltlich

*Falls an der Erstellung der Dissertation auch Koautoren beteiligt waren, sind diese ebenfalls hier einzufügen.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Dissertation enthält keine Teile, die Gegenstand noch laufender oder bereits abgeschlossener Promotionsverfahren sind.

Ort, Datum, Unterschrift